



**F Regelungen für den Studiengang Kommunalen
Verwaltungsdienst, Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre
(B.A.)
Ergänzende Regelungen**

§ 1 Zu Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe e: Seminarleistung

Die Modulprüfung nach Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe e (Seminarleistung) wird mit der Prüfungsform des Referates, Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe d, wiederholt

§ 2 Zu Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe f: Modulprüfungen und andere Studienleistungen (Aktenarbeit)

- 1) Durch die Aktenarbeit sollen die Prüflinge ihre Befähigung nachweisen, eine verwaltungsspezifische Problemstellung zu bearbeiten, einen schriftlichen Lösungsvorschlag (Aktenarbeit im engeren Sinn) zu unterbreiten oder in freier Rede (Akten- und Themenvortrag) zu präsentieren sowie hierzu Position zu beziehen und diese unter richtiger Schwerpunktsetzung argumentativ zu begründen.
- 2) Beim Akten- und Themenvortrag ist eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer hinzuzuziehen.

§ 3 Zu Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe g: Projektleistung

Die Modulprüfung nach Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe g (Projektleistung) wird mit der Prüfungsform des Referates, Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe d, wiederholt.

§ 4 Zu Teil A § 13 Abs. 2: Bestehen und Wiederholen von Modulprüfungen und anderen Studienleistungen

Einmalig kann eine nach dem Modulverteilungsplan im 2. oder 3. Studienjahr zu erbringende Prüfungsleistung nach § 12 Abs. 1 Buchstabe a (Klausur) oder b (Fachgespräch), die auch in der Wiederholungsprüfung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, ein zweites Mal wiederholt werden.

- Anlagen:**
- F 1 Studienverlaufsplan**
 - F 2 Modulverteilungsplan**
 - F 3 Modulbeschreibungen**
 - F 4 Zeugnis**
 - F 5 Urkunde**
 - F 6 Diploma Supplement**